

Erklärung nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers vom 20. Juli 2007 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, mit der Abweichung zu den Kodex-Ziffern 5.3.1/5.3.2/5.3.3 entsprechend der Erklärung vom 3. Dezember 2007 im abgelaufenen Berichtszeitraum entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der MEDION AG erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 8. August 2008, mit nachstehend erwähnter Abweichung zukünftig entsprochen wird:

Kodex-Ziffer 5.3.1/5.3.2/5.3.3

Der aus drei Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MEDION AG bildet keine Ausschüsse.

Am 3. Dezember 2008 haben Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, nach der MEDION die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 erfüllt, mit der Ausnahme, dass aufgrund der Größe des Aufsichtsrates keine Ausschüsse gebildet werden können.

Darüber hinaus folgt MEDION auch den Anregungen des Kodex. Die noch im vergangenen Jahr davon dargestellte Ausnahme, dass der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Kontinuität der Aufsichtsratsarbeit es für sinnvoll erachtet, an einer einheitlichen Mandatsperiode festzuhalten, besteht nicht mehr, da die entsprechende Ziffer 5.4.6 im DCGK nunmehr ersatzlos gestrichen wurde.

Essen, 3. Dezember 2008

MEDION AG

Für den Aufsichtsrat: Dr. Rudolf Stützle

Für den Vorstand: Gerd Brachmann